Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 2 (1833)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 16. Hornung.
No. 7. 1833.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

„Wie herrlich ist Deine Huld, o Gott! daß unter dem Schatten Deiner Flügel Menschen vertrau'n! Sie werden trunken von „der Fülle Deines Hauses, Du tränkest sie mit Deiner Wonne Stromm! denn bei Dir ist die Quelle des Lebens, und in Deinem „Licht schauen wir das Licht! Breite Deine Huld über die, so Dich kennen, Deine Gerechtigkeit über die, deren Herz aufrichtig ist!“
Ps. XXXV.

Hirtenbrief des Hochw. Bischofs von Basel.

JOSEPH ANTON,

durch Gottes Barmherzigkeit und des Apostolischen Stuhls Gnade Bischof von Basel, allen Welt- und Ordens-Geistlichen, und sämmtlichen Christgläubigen des Bisthums Basel Heil und Segen.

Geliebteste in Jesu Christo!

Der Vater aller Christgläubigen hat, wie euch so eben verkündet worden ist, zur ganzen christkatholischen Welt gesprochen; weil er für nothwendig hielt, in den gefahrvollen Wirren der Zeit ein allgemeines Gebet zu verordnen, und der vollen Schlüsselgewalt zur Eröffnung eines heiligen Jubeläums sich zu bedienen. Was einst Jesus zufolge der Weissagung des Propheten Isaias aussprach, das kann auch Gregor XVI. jetzt sagen: „Der Geist des Herrn schwebt über mir; er hat mich gesalbet und ausgesandt, den Armen das Evangelium zu predigen und jene zu heilen, die eines zerknirrschten Herzens sind, anzusagen den Gefangenen die Erlösung und den Blinden das Gesicht, freizulassen die Zerschlagenen, zu verkünden das göttliche Jubeljahr und den Tag der Genugthuung.“ Geheilet soll werden die verwundete Seele, erleuchtet vom Strahl der ewigen Wahrheit das Auge des Geistes, gesprenget die Fessel der Sünde und in Freiheit gesetzt der Sklave des verdorbenen Fleisches. O freudige Botschaft für Alle, die ihre Armuth fühlen und einsehen, nur in Jesu sei das wahre Licht und Leben, nur in Ihm aller Reichthum! Diese Botschaft aber ist innig verbunden mit vollkommener Genugthuung; denn das göttliche Jubeljahr und der Tag der Genugthuung sind eines und eben dasselbe. Alle Thäler sollen ausgefüllet und alle Berge und Hügel abgetragen werden; was krumm ist, soll gerade, und was rauh ist, eben werden, damit, wenn das begangene Unrecht gut gemacht, der zugefügte Schaden ersetzt, die ausgebreitete Verleumdung widerrufen, das gegebene Aergerniß verbessert, Haß und Feindschaft abgelegt, und allgemeine Aussöhnung erfolget ist, die von Jesu ausgegangene Schlüsselgewalt Petri das göttliche Jubeljahr eröffne, wo der Friede und die Gerechtigkeit sich küssen, und Gottes Reich in der Gerechtigkeit, im Frieden, in der Freude durch den heiligen Geist besteht. Welcher Gläubige könnte wohl diesen Ruf des liebenden Vaters der Christenheit vernachläßigen? Der gute Hirt kennt seine Schafe und gibt sein Leben für sie; und die Schafe kennen ihren Hirten und folgen willig seiner Stimme. Daß Gregor XVI. dieser gute Hirte für uns sei, liegt offen am Tag. Ihn hat der heilige Geist auf den Stuhl Petri gesetzt, auf jenen Stuhl, der vermöge seines unerschütterlichen Glaubens, seiner sich selbst aufopfernden Liebe und reinsten Demuth der Felsengrund ist, auf den Jesus Seine Kirche gebauet hat, damit sie daure von Geschlecht zu Geschlecht und den Mächten der Hölle unbesiegbar widerstehe. Alle Welt weiß, daß er vom ersten Augenblick seiner heiligen Salbung an eine schmerzliche Dornenkrone und das

schwerste Kreuz der Leiden auf sich genommen hat. Nachfolgend seinem göttlichen Lehrer und Meister, trinkt er mit Freude den dargebotenen Becher bitterster Wermuth aus, wenn er nur das Heil der ihm anvertrauten Seelen dadurch gewinnen kann. Daß aber auch ihr seine guten Schafe sein wollet, die willig seiner liebreichen Stimme folgen, laßt uns niemals bezweifeln. O, eilet herbei ihr Alle, die ihr mit Mühseligkeit und Arbeit beladen seid! sammelt euch um euren sorgfältigen Hirten! und eure Seelen werden Trost und Erquickung, eure Herzen werden Ruhe in Jesu finden. Wenn nämlich alle Gläubigen auf Erden, reumüthig auf ihre Knie niedergeworfen, Aug und Hand himmelwärts erheben, und an ihrer Spitze der Nachfolger Petri mit ausgebreiteten Armen zum obersten Hirten Jesus Christus fleht — zu Jesus Christus, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist, und Der ihm die Verheißung gemacht hat: Was du immer auf Erden bindest, wird auch im Himmel gebunden sein; und was du lösest auf Erden, ist auch im Himmel gelöset; und wenn, im lebendigen Glauben an diese göttliche Verheißnng, Petri Nachfolger das heilige Wort der Versöhnung, das den Himmel aufschließt und von einem Ende der Welt bis zum andern erschallt, hoheprieſterlich ausspricht: Gelöset sei es auf Erden und, wie auf Erden, also auch in dem Himmel! und wenn in einem und eben demselben Augenblicke, da der sichtbare Statthalter Jesu hienieden aufschließt, das unzählbar große Heer der Heiligen vor dem Angesichte des göttlichen Lammes einmüthig in das Gebet der Gläubigen auf Erden miteinstimmet, die Chöre der Engel die gleiche Bitte vor Gottes Thron hintragen, die Königin aller Engel und Heiligen, oder, wie die geheime Offenbarung sich ausdrückt, die mit der Sonne umstrahlte Frau, welche den Mond zu ihren Füßen und auf ihrem Haupt eine Krone mit zwölf Sternen hat, gleichfalls ihre allvermögende Fürbitte bei ihrem ewigen Sohne einlegt, und das Blut des geschlachteten Lammes um Gnade zum himmlischen Vater aufruft; wenn die ganze Gemeinschaft der Heiligen, die unter Einem Haupte Jesus nur Einen Leib ausmachen und des gleichen Geistes Christi, des Geistes der Liebe, theilhaftig sind, miteinander fleht, und solchergestalt Himmel und Erde zusammenwirken: was sollte in diesem Falle nicht erlangt werden können, Geliebteste in Jesu dem Gesalbten! was sollte wohl unmöglich sein? Erkennet hierin die Kraft und Stärke eines Jubeläums! Es wäre gewiß überflüssig, noch Mehreres hievon anzuführen, um euch zur Gewinnung des Jubel-Ablasses aufzumuntern. Uns genüget also, zufolge der Apostolischen Bulle für Unser Bisthum Zeit und Kirchen zu bestimmen.

Der erste Sonntag der 40tägigen Fastenzeit oder der 24. Hornung macht den Anfang, und der 4te Fasten-Sonntag oder der 17. März das Ende der Jubeläums-Zeit.

Wer binnen diesen drei Wochen seine Pfarrkirche zweimal besucht, um daselbst sein andächtiges Gebet zu verrichten, in Einer dieser Wochen am Mittwoch, Freitag und Samstag fastet, seine Sünden reumüthig beichtet, und mit gereinigtem Herzen zum Tische des Herrn sich begibt, auch in christlicher Barmherzigkeit Almosen spendet, wird des Jubel-Ablasses theilhaftig. Für jede klösterliche Gemeinde, ihre allfälligen Kostgänger und die Krankenhäuser bestimmen Wir die Kirche ihres Hauses. Die Priester sind angewiesen, während der Jubeläumszeit in der heil. Messe die Kollekte pro Papa beizufügen.

Wir wollen, daß die päpstliche Jubeläums-Bulle in ihrer von Uns besorgten deutschen Uebersetzung nebst diesem Unserem Hirtenbriefe am Sonntag Quinquagesima oder den 17. Hornung von allen Pfarrkanzeln abgelesen, am Vorabend des ersten Fasten-Sonntags zum Zeichen der Eröffnung des Jubeläums in sämmtlichen Pfarrkirchen Unseres Bisthums zur Betglockenzeit alle Glocken eine halbe Stunde lang geläutet werden, und am 4ten Fasten-Sonntag die allgemeine Feier mit dem Lobgesang: „Dich, o Gott! loben wir," beschlossen werde.

Was die diesjährige vierzigtägige Fastenzeit betrifft, bewilligen Wir zufolge vom Apostolischen Stuhle erhaltener Vollmacht, daß während derselben alle Tage (mit Ausnahme des Aschenmittwochs, des Fronfastenmittwochs, aller Freitage und Samstage, und der vier letzten Tage in der heiligen Woche) eine ersättigende Mahlzeit von Fleischspeisen genossen, und derselben eine geringe Abendkollation beigesetzt werde; verbieten aber ausdrücklich, Fische und Fleischspeisen zugleich aufzustellen. Die Sonntage bleiben vom Fastengebot ganz ausgenommen. Wegen Personen, die hohen Alters, schwächlicher Gesundheit, Armuth oder anderer rechtmäßiger Ursachen halber eine noch ausgedehntere Erlaubniß des Fleischgenusses bedürfen, bevollmächtigen Wir die Pfarrer und Pfarrverweser eines jeden Ortes zur Ertheilung einer so nothwendigen Erlaubniß. Wer sich dieser allgemeinen Milderung bedienen will, soll einmal in jeder Fastenwoche entweder einen Kranken besuchen, oder ein seinem Vermögen angemessenes Almosen spenden, oder zur Bekehrung der Sünder fünf Vater Unser und fünf Ave Maria beten.

Ferner setzen Wir die vier Wochen vom Passions-Sonntage bis zum zweiten Sonntage nach Ostern als Zeit der österlichen Kommunion fest.

Gegeben den 15. Jänner 1833.

(L. S.) † **JOSEPH ANTON,**
Bischof von Basel.

Einige Worte über den Ablaß überhaupt, und über den Jubeläumablaß, seinen Zweck, seine Bedingungen ins Besondere.

(Fortsetzung und Beschluß.)

c.

Von dem Jubel-Ablaß und seinem Ziel und Ende ins Besondere.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß der Ablaß im katholischen Sinne entweder eine theilweise, oder eine gänzliche Nachlassung der verdienten zeitlichen Strafen des Sünders ist; im ersten Falle heißt er ein unvollkommener, im zweiten Falle ein vollkommener Ablaß. Mehr als dieß kann an und für sich er nie, kann er auch beim Jubeläum nicht sein.

Der Jubeläumsablaß, ebenfalls ein vollkommener Ablaß, unterscheidet sich aber von andern dadurch, daß er:

a) mit größerer Feierlichkeit verkündigt und gefeiert;
b) für ganze Länder, oder für die ganze kath. Kirche ohne Ausnahme und Unterschied ertheilt, und
c) endlich stets mit der Begünstigung verbunden wird, daß alle ordentlichen Beichtväter die Beichtenden auch von den sonst nur dem Papste oder Bischofe oder den von ihnen eigens und besonders Bevollmächtigten vorbehaltenen Sündenfällen lossprechen können.

Er hat seinen Namen von dem freudigen Jubel- oder Erlaßjahre des alten Bundes, und in diesem Vorbild ist auch seine Bedeutung und sein Endzweck angegeben; denn was das Jubeljahr der Juden in zeitlicher Beziehung für ihre irdische Wohlfahrt war, das soll der Jubelablaß den Gläubigen in geistiger und ewiger Beziehung für das Heil ihrer Seelen sein.

Wie in dem jüdischen Jubeljahre alle Schulden erlassen, die in Knechtschaft Gerathenen befreit, das Eigenthum wieder an seine ersten Besitzer zurück- und Alles in seinen ursprünglichen gesetzlichen Zustand hergestellt wurde; so soll das christliche Jubeläum die Gläubigen von den vor Gott verschuldeten Sünden und Strafen befreien, aus der Dienstbarkeit des Bösen erledigen, und bewirken, daß das ungerechte Gut zurückerstattet, die geraubte Ehre ersetzt, — mit einem Worte, daß die sündigen Menschen versöhnt in den ersten Stand der heil. Taufgnade und der Kindschaft Gottes zurückgeführt werden. Dieß ist im Allgemeinen die Absicht, das Ziel und Ende, jedes verkündeten Jubelablasses.

Was aber bezweckt überdieß noch ins Besondere das gegenwärtige, von unserm heiligsten Vater Gregor XVI. ausgeschriebene, Jubeläum? Derselbe sagt uns obenan in seiner Jubeläums-Bulle selbst: „Er habe der obschwebenden Drangsale und Gefahren wegen beschlossen, „in der ganzen Kirche ein allgemeines Gebet halten zu lassen“, und „eröffne deßwegen die himmlischen Schätze, „damit gerade dadurch, daß die Herzen, zum Frommsinn „erwecket, von aller Sündenschuld zu ihrer Heiligung ge„reinigt werden, das Gebet Gott um so wohlgefälliger und „angenehmer sei.“

Der heiligste Vater wünscht oder will also mit dem heil. Apostel (1. Tim. 2, 2.); „daß vor Allem Bitten und „Gebete, Flehungen und Danksagungen für alle Menschen, „für die Regenten und Alle, welche in die Höhe gesetzet „sind, gehalten werden, damit wir in aller Gottseligkeit „und Sittenreinheit ein ruhiges und unangefochtenes Leben „führen mögen.“ Er weiß aber, daß die, welche böse beten, nichts empfangen (Jak. 4, 3.), daß die Menschen beim Gebete „reine Hände zum Himmel erheben sollen“ (2. Tim. 2, 8.), und daß nur das Gebet des Gerechten die Verheißung für sich hat, „es vermöge viel vor Gott.“ — Deßwegen ladet er durch das heil. Jubeläum Alle ernst und dringend zur Buße, zur Reinigung und Heiligung ihrer Herzen ein, damit ihr Gebet Gott angenehm und wohlgefällig, und von Ihm nach Seinen unendlichen Erbarmungen erhört werden möge. Wie Noth es aber thue, daß die bedrängte Kirche Hilfe bei Gott suche und von Ihm erhalte, liegt offen am Tage.

d.

In welchem Sinn und Geiste müssen die Bedingungen des Jubeläums verstanden und erfüllt werden?

Wir reden hier, der Kürze wegen, nur von den Bedingungen, die von unserm heiligsten Vater zur Erlangung des gegenwärtigen Jubelablasses festgesetzt sind. Sie bestehen bekanntlich darin, daß man innert den drei vom Bischofe bestimmten Wochen würdig die heil. Sakramente der Beicht und Kommunion empfange, zweimal die bestimmte Pfarrkirche besuche und einige Zeit daselbst bete, in einer dieser drei Wochen am Mittwoch, Freitag und Samstag faste, und innert denselben, so viel der religiöse Sinn ermahne, an Arme Almosen gebe. Diese Bedingungen erscheinen, so einzeln angeschaut, sehr leicht und gering. Näher betrachtet, fordern sie aber wirklich sehr Vieles, so daß Derjenige, der sie nach ihrer Grundforderung treu erfüllt, sich allerdings einer völligen Versöhnung vor Gott würdig zeiget. Wir haben schon oben bemerkt, daß, wie die Erlangung der Abläße stets mit der Uebung von Werken der Andacht, der Liebe und Selbstverläugnung verbunden sei, eben dies voraussetze und fordere, daß die Andacht, Liebe und Selbstverläugnung schon wesentlich im Menschen da und herrschende Gesinnung sei, weil er ohnedieß ihre Werke nie wahrhaft zu üben vermag. Dieß gilt nun

ohne Zweifel auch ganz besonders von den eben genannten Werken, die zur Bedingung des Jubelablasses gesetzt sind.

Neben dem würdigen Empfang der heil. Sakramente aber, von dem Jeder weiß, wie viel er in sich begreift, ist, wie gesagt, die erste Bedingniß des verkündeten Ablasses der zweimalige, mit andächtigem Gebet zugebrachte, Besuch der eigenen Pfarrkirche, eine Bedingniß, welche, so leicht sie erscheint, gerade Dasjenige in sich faßt, was am meisten nothwendig und für Viele das Schwerste geworden ist; denn sie fordert und setzt voraus, daß dem Menschen diejenige Gesinnung und Herzensbeschaffenheit eigen und in ihm herrschend geworden sei, die ihm nothwendig ist, wenn er im wahren Sinne seine Pfarrkirche besuchen, und „in Geist und Wahrheit" daselbst Gott anbeten, bitten und anflehen will. Dazu gehört aber erstens wahre Glaubigkeit seines Herzens und kindliche Folgsamkeit gegen die katholische Kirche, und zweitens lebendig gewordener Sinn zum Gebete und wahrer Geist der Andacht; denn ohne Glaubigkeit und Folgsamkeit für die katholische Mutterkirche wird er seine Pfarrkirche auch nie nur wahrhaft anerkennen, geschweige gläubig besuchen, und ohne den lebendig gewordenen Geist der Andacht wird er nie im Geiste und in Wahrheit daselbst zu beten vermögen. —

Die gleiche Bewandtniß hat es auf ihre Weise mit den zwei übrigen Bedingungen, nämlich des dreimaligen Fastens in einer der bestimmten Wochen und des freiwilligen, im religiösen Sinne zu spendenden Almosens; sie fordern und setzen voraus, daß der Geist der Selbstbeherrschung und Abtödtung, der allein christlich zu fasten fähig ist, und daß die milde, anmaßungslose Liebe, ohne die jedes Almosen „seinen Lohn schon empfangen hat", im Menschen herrschend und zur Herzensgesinnung geworden sei.

In diesem Sinne und Geiste, glauben wir, müssen die zur Gewinnung des Jubeläumablasses gesetzten Bedingungen verstanden und erfüllt werden, so daß der Mensch dadurch einerseits seine Wahrglaubigkeit an die Lehre, seine kindliche Folgsamkeit für die Vorschriften der heil. Kirche an den Tag lege, und andererseits eben so und dadurch den Geist der wahren Andacht, der Selbstbeherrschung und Selbstverläugnung, der christlichen Liebe und Mildherzigkeit sich angeeignet habe und im Werke bewähre! — Dieß ist aber, wie Jeder sieht, weder eine geringe noch leichte Forderung oder Aufgabe; und wer sie an sich erfüllt, ist, wer er immer vorher gewesen sei, gewiß der völligen Versöhnung mit Gott und seiner heil. Kirche würdig.

c.

Was liegt dem Seelsorger in Bezug auf die Ablässe zu thun ob?

Es hängt viel von den Arbeitern im Weinberge des Herrn, von den Seelsorgern, ab, ob die Ablässe dem Volke nützlich und heilsam werden oder nicht. —

Wenn sie es werden sollen, so ist es vor allem nothwendig, daß das Volk von seinen Hirten darüber gehörig unterwiesen und belehrt, daß ihm von ihnen deutliche und gründliche Begriffe von den Abläßen, und wann und wie sie würdig und heilsam empfangen werden können, beigebracht, und daß dadurch die irrigen Ansichten und falschen Vorurtheile, durch die das, was zum Heile dienen soll, so oft zum Verderben verkehrt wird, beseitigt, und den Menschen die wahre Bedeutung der Abläße und ihr Verhältniß zur Versöhnung mit Gott klar gemacht werde.

Das soll geschehen a) durch den christlichen Unterricht überhaupt, und b) besonders, wenigstens wiederholungsweise, bei den Anläßen, wo dem christlichen Volke besondere Abläße verkündigt und angeboten werden, vorzüglich also auch bei der Feier eines Jubeläums.

Bei diesem Anlasse kann und soll der Seelsorger, je nach Bedürfniß und Verhältniß seiner Anvertrauten, mehr oder weniger ausführlich zum Volke reden und es belehren:

a) über die strengen Bußen und Kirchenstrafen, welche man ehemals großen Sündern auferlegte, und wovon die Abläße noch lebendige Erinnerungen und rechtliche Fortführungen sind;

b) über die Aergernisse und ihre Folgen, welche grobe Vergehen stiften, und über die Nothwendigkeit, daß dieselben gut gemacht werden — so viel es noch in den Kräften des Sünders stehe — wenn er Verzeihung der Sünden und Ablaß der Strafen erhalten will;

c) über die große Bedeutsamkeit und innere Bösartigkeit gröberer Sünden und Vergehen, und daß es Täuschung sei, wenn man meine, dieselben können ohne wahre Bekehrung und „würdige Früchte der Buße," ohne große Mühe und Uebung der Selbstverläugnung, etwa durch eine flüchtige Beicht, beseitigt werden;

d) über die ewige Gerechtigkeit Gottes, welche für die Sünde Genugthuung fordert, aber durch diese und durch die Strafe selbst nur einerseits die Heiligkeit des ewigen Gesetzes vindiziert, andererseits hienieden, die Heiligung des Menschen bezweckt, was besonders die alten Kirchenbußen vorbilden;

e) über die auch durch die weltlichen Gesetze verhängten Strafen der Verbrechen, die ebenfalls ein Ausfluß und ein Zeugniß der ewigen Gerechtigkeit Gottes sind;

f) über die unendliche Barmherzigkeit Gottes, die nicht will, daß der Sünder zu Grunde gehe, sondern sich bekehre und lebe, wofür die Abläße der Kirche besondere Zeugnisse sind;

g) über die Gemeinschaft der guten Werke und der Hoffnungen, der Freuden und der Leiden unter den Chri-

sten, und von der Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit theilnehmender Fürbitte, welche stets zum Bedingnisse der Ablässe gesetzt wird;

h) über die offenen und verborgenen unausbleiblichen bösen Folgen der Sünde für den Sünder und für Andere, — Folgen, die auch die Abläſſe als solche noch nicht austilgen;

i) über die gesegneten Früchten einer wahren Buße und des freien, lebendigen Bußeifers, und über die Freude der Engel im Himmel — wie Jesus selbst sagt — und der guten Menschen auf Erde an der Bekehrung der Sünder, wozu die Abläſſe als Mittel dienen sollen;

k) über die Nothwendigkeit steter Wachsamkeit und Besorgniß für das Heil der Seele, damit die Schätze der Kirche nicht an ihr verloren gehen;

l) über den wahren Sinn und Zweck, den die Kirche stets bei den Abläſſen hat und zu Grunde legt;

m) über den ächten Sinn und Geist der Bedingungen, die zur Erlangung der Abläſſe gesetzt zu werden pflegen ꝛc. —

Wo die Seelenhirten, im Sinne des Apostels, (2 Tim. 4, 2.) „lehrend, ermahnend, bittend, beschwörend“ also thun, da werden die verkündeten und ertheilten Abläſſe gewiß im Allgemeinen segenreiche und heilsame Früchte bringen.

* * * *

Schon hienieden lohnt und straft der Herr.

(Nach dem ersten Psalm.)

Wohl dem Manne, Heil ihm! der das Treiben
Und der Völker wildes Toben sieht,
Und nicht folgt dem Taumelnden im Taumel;
Der nicht wandelt auf der Bahn der Schlauen,
Der nicht still steht, wo das Laster raset,
Und nicht weilet, wo die Bosheit brütet!
Wohl dem Manne, Heil ihm! dessen Freude
Einzig ruht in Ihm, dem Namenlosen,
Der da war und ist, und Der da sein wird!
Der nur denkt und sinnt in Freud und Leid,
Wenn der Tag beginnt und niedergeht,
Oder dunkle Nacht sich um ihn breitet,
Bei der Arbeit oder wenn er betet,
Der bei Allem, was er spricht und thut,
Denkt und sinnt: „O Herr! Dein Will' geschehe!
„Möcht' ich stets erkennen Dein Gesetz!
„Möcht' ich das erkannte stets erfüllen!
Wohl ihm! — Heil ihm! Sieh, er gleicht dem Baume,
Der am wasserreichen Bache grünt.
Prangend steht er da, voll Kraft und Leben,
Und der Blätter schöne Zierde schmückt ihn
Ewig; denn er steht am Lebensflusse;
Und der Herbst trifft ihn mit Frucht beladen.
So wird Der, der nach des Herrn Gesetze
Wandelt, blüh'n in ewig frischer Jugend.
Was er thut, das wird ihm glücken;
Denn Jehovah ist mit ihm.
Anders Der, der nur auf Eitles sinnet,
Frevelhaft sich gegen Gott empört,
Tückisch seinem Bruder Schlingen leget; —
Gleich der Spreu ist er, die, schnell ergriffen,
Von dem Sturm emporgewirbelt wird
Und im endlos Hohen sich verliert:
Denn Jehovah haßt des Frevlers Pfade!

H.

Bemerkungen über den Regierungsbeschluß vom 23. Jänner d. J., der die Bewilligung zur Publikation der Jubeläumsbulle und des bischöfl. Fastenindults ertheilt.

Im August 1831 hatte der hochl. Kleine Rath von Luzern unserem rechtmäßigen, vom Pabste und allen betreffenden schweizerischen Regierungen anerkannten Bischofe die „landesherrliche Bewilligung“ ertheilt, im Kanton Luzern das heil. Sakrament der Firmung ausspenden und einige neue Kirchen einweihen zu dürfen. Schon über diesen Punkt hat denn die Schw. K. Z. in Nr. 5. des ersten Jahrgangs ihre, wie sie glaubt, nicht unrichtigen Bemerkungen gemacht und gezeigt: erstens, daß der Staat, zufolge seiner von Gott selbst ihm angewiesenen Stellung, durchaus kein Recht habe, in rein-kirchliche Dinge, wohin doch ohne Zweifel die heil. Sakramente und Weihungen gehören, sich einzumischen, indem hiefür von Jesus Christus selbst eine eigene Regierung, die Hierarchie, aufgestellt sei; und daß zweitens nach dem ersten Grundgesetze unserer Verfassung, welches die kathol. Religion als die Religion des Kantons und der Regierung aufstellt und somit dieselbe auf alle Zeit garantirt, daß nach diesem Gesetze der Bischof und die untergeordnete Geistlichkeit alle jene Funktionen und Gebräuche, die zum Wesen der kathol. Religion gehören, ohne Bedenken vernehmen dürfen, indem die vom eigentlichen Souverän, dem Volke nämlich, im Staatsgrundgesetze bereits ausgesprochene landesherrliche Bewilligung von einer untergeordneten Behörde, wie der Kleine Rath ist, in keinem Falle zurückgenommen werden kann. Was die Verfassung erlaubt, das ist erlaubt, und wenn es auch der Kl. Rath verböthe.

Nun wurden aber unter dem 23. Januar dieses Jahres die hochw. Hrn. Dekane unsers Kantons schon wieder von Seite der weltlichen Obrigkeit mit einer Bewilli-

gung beschert *), gemäß welcher das Wort, das der heilige Vater und unser hochw. Bischof zu ihren Kindern sprechen, publizirt und hiemit von letztern beachtet werden darf.

Jener oben berührte Aufsatz in Nr. 5. der Schw. K. Z. hat also nur das zur Folge gehabt, daß der Ausdruck „landesherrlich" für diesmal bei Seite blieb, indem man erkannte, daß jene Zeiten vorüber sind, wo der Kleine Rath sich Herr des Landes nennen durfte. In der Hauptsache aber (scheint es) hat die Regierung von Luzern ihre frühern Grundsätze und Ansichten beibehalten, nämlich, daß auch rein-geistliche Dinge, wie das Fastenmandat und die Jubeläumsbulle, einer obrigkeitlichen Beaufsichtigung unterliegen, sonst hätte sie nicht die Bewilligung zur Bekanntmachung derselben ertheilen zu müssen geglaubt.

Uns aber, wir gestehen es, kommt es unbegreiflich vor, wie der so einfache und natürliche Satz: „Die reinbürgerlichen Verhältnisse werden von der weltlichen, die rein-kirchlichen von der geistlichen Behörde und die gemischten Gegenstände im Einverständniß von beiden zugleich behandelt und abgethan," wie dieser Satz könne von Jemanden bestritten, oder demselben zuwider gehandelt werden. Die Vorwürfe, die etwa in Bezug auf diesen Punkt erhoben werden möchten, können die katholische Kirche nicht treffen; denn die Zeiten, wo sie die Grenzen ihres Gebieths zu überschreiten und sich weltliche Macht zu erwerben die Versuchung in sich verspüren mochte, sind unsers Dafürhaltens längst vorbei. Vielmehr ist es nur einem höhern Schutze zuzuschreiben, daß sie den heftigen Angriffen, die sie seit bereits einem halben Jahrhundert zu bestehen hatte, nicht unterlegen ist. Dagegen ist die Erscheinung nicht selten, daß der Staat mit gewaltthätiger Hand in den Wirkungskreis der Kirche hinübergreift und sie seinen Zwecken und seiner Macht dienstbar machen will. Die Kirche soll eine Magd des Staates werden. Für eine solche Unterordnung der Kirche unter den Staat suchte man natürlich auch einen Rechtstitel, und dieser both sich dar in dem aus dem protestantischen Kirchenrechte hinübergeholten Majestätsrechte des Staates in Bezug auf

*) Das Schreiben, das Schultheiß und Kl. Rath des Kantons Luzern an die hochw. Herren Dekane erlassen haben, lautet:

„Titl.

„Wir ertheilen Ihnen Kenntniß, daß Wir in unserer heutigen Sitzung die Bewillung zur Publikation der päpstlichen Jubeläums-Bulle vom 2. Christmonat 1822, vereint mit dem bischöfl. Fasten-Indulte vom 15. des fließenden Monats, ertheilt haben."

„Wir benutzen diesen Anlaß, um Ihnen, Hochwürdiger Hr. Dekan! die Versicherung Unserer wohlwollenden Achtung zu erneuern."

„Der Schultheiß,
Schwyzer.
Namens des Kleinen Raths, der Staatsschreiber,
Hunkeler".

die kirchlichen und religiösen Gegenstände, in dem Rechte der obersten Aufsicht über dieselben, jus majestaticum circa sacra, jus supremæ inspectionis; — ein Grundsatz, der oft genug willkührlich gedeutet und noch willkührlicher angewandt wurde. Es war ein gewaltiger Mißgriff, der da von katholischen Fürsten gethan wurde. Denn nach den Grundsätzen, zu denen sich jeder Katholik bekennt und bekennen muß, kann dem Staate in Bezug auf rein-religiöse und kirchliche Dinge (die gemischten werden, wie schon gesagt, von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit zugleich behandelt) kein anderes Recht zukommen, als daß er in die Verordnungen und Gesetze, welche von der geistlichen Behörde ausgehen, vor ihrer Publikation Einsicht erlangen darf, um sich zu überzeugen, ob nichts darin enthalten sei, das die bürgerliche Ordnung verletze, oder ihr gefährlich werden könnte. Dieses Recht des Staates wird aber passender das jus cavendi als das jus supremæ inspectionis genannt, und steht auch andererseits der Kirche in Bezug auf bürgerliche Gesetze zu. Fände wirklich eine solche Verletzung der bürgerlichen Ordnung statt, so hätte der Staat das Recht und die Pflicht, dagegen bei der geistlichen Behörde zu protestiren. Findet sich aber darin nichts vor, das den Staat beeinträchtigen könnte, so hat er sich auf die bloße Einsicht zu beschränken. Die Bewilligung aber zu ertheilen oder die landesherrliche Erlaubniß zu geben, daß nun jene Gesetze oder Verordnungen vor dem Volke kund gethan und hiemit von demselben beachtet werden dürfen — das liegt einmal, nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes, über die Linie des Wirkungskreises einer weltlichen Regierung hinaus. Oder saget mir, giebt sich eine Regierung, die die Publikation der bischöflichen — blos geistliche Dinge enthaltenden — Verordnungen zu erlauben geruht, nicht das Ansehen, daß sie solche Verordnungen, obgleich sie durchaus rein-religiösen Inhaltes sind, bekannt zu machen auch allenfalls untersagen dürfe? und hieße dieses hinwiederum nicht so viel, als: die Kommunikation zwischen dem Bischofe und den Gläubigen, die doch nach katholischen Grundsätzen wesentlich nothwendig und von Christus selbst gebothen ist, dürfe nur in so fern stattfinden, als es der Staatsgewalt lieb und genehm sei? Wo sind die Schrifttexte, die uns belehren, daß Christus bei Aussendung seiner Apostel ihnen zur Pflicht machte, zuerst den Tiberius, der dazumal auf dem Römischen Throne saß, anzufragen, ob er ihnen die christliche Lehre in seinem Reiche zu verbreiten allergnädigst zu erlauben geruhe? Man überlege doch etwas tiefer jenen Befehl, den der Heiland nach Seiner Auferstehung an Seine Jünger gerichtet hat: „Gehet hin, lehret alle Völker, taufet sie ꝛc. und lehret sie halten Alles, was Ich euch befohlen habe." Und auf was gründet Christus diesen Seinen Befehl? Auf die Ge-

walt, die Er vom Vater selbst erhalten hat: „Mir ist alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben. Matth. 28, 18. Wie nun, wenn sterbliche Menschen sich ein Urtheil anmaßen über Dasjenige, was auf Befehl des Beherrschers des Himmels und der Erde überall gelehrt und gehalten werden soll? *)

Aber auch, wie läßt sich die Bewilligung des hochl. Kl. Raths von Luzern, daß das bischöfliche Fastenmandat und die Jubeläums-Bulle in dem Kantone bekannt gemacht und hiemit beachtet werden dürfe, mit dem §. 2 der Verfassung vereinbaren? Dieser §. stellt die kath. Religion als die Religion des Kantons und der Regierung auf, und will also, daß diese Religion nicht bloß frei und unangefochten bleibe, sondern auch, daß sie der Grundzug im Charakter des Volkes und der Regierung des Kantons Luzern ausmache. Hiemit darf die Ausübung der bischöflichen Gewalt, die wesentlich zum Katholizismus gehört, weder gehemmt noch verkümmert werden. Hiemit darf der Bischof ungehindert zu den Katholiken seines Sprengels sprechen, sie sind ja seine Kinder; darf ihnen diese oder jene Vorschriften, z. B. über das Fasten, über die Art und Weise, ein Jubeläum zu feiern, geben; darf sie besuchen, wann und wie oft er will ꝛc. Und wenn eine Regierung, die ganz der Verfassung gemäß zu handeln angewiesen ist, dem Bischofe solches zu erlauben oder zu verbieten sich berechtigt glaubt, was hat denn dieser §. 2. für eine Bedeutung? Das kath. Volk unsers Kantons wird weit mehr erbaut, wenn es sieht, daß die ehrenwerthen Magistratspersonen, selbst Katholiken, den bischöflichen Verordnungen genau nachkommen, als wenn Wohldieselben sich das Ansehen zu geben scheinen, daß sie die Publikation des bischöfl. Fastenmandats, auch wenn es nichts gegen die bürgerliche Ordnung enthält, zu untersagen das Recht hätten.

Wir können vollkommen überzeugt sein, daß der hochl. Kleine Rath von Luzern weder dem Ansehen der geoffenbarten Religion zu nahe treten, noch auch die Verfassung verletzen wollte; aber Wohlderselbe hätte auch jeden Schein einer solchen Verletzung vermieden, wenn der Beschluß des Kl. Rathes, insofern doch ein solcher erlassen werden mußte, nach den oben angegebenen Grundsätzen negativ gestellt worden wäre, z. B.: „Wir erklären, daß in der Jubeläums-Bulle und dem sie begleitenden bischöfl. Fastenmandate nichts vorkomme, was in die bürgerliche Ordnung eingriffe oder derselben gefährlich werden könnte, und daß hiemit

*) Als zur Revolutionszeit Frankreich Schlag auf Schlag das Dasein Gottes läugnete, und dann wieder annahm; so schrieb der Wandsbecker Bote in Folge des letzten hochherzigen Beschlusses Folgendes in einem Briefe an den lieben Gott:

„Nun, lieber Gott! darfst wieder sein!
„So deklarirt's der Chef der Franken.
„Jetzt schick' nur gleich ein Engelein
„Und lass' dich schön bedanken!"

von Unserer Seite kein Hinderniß ihrer Publikation im Wege stehe." Ganz diesen Grundsätzen gemäß hat auch der hochw. Hr. Bischof gehandelt zur Zeit, als es sich darum handelte, daß die neuen Verfassungen in den Kantonen, die zu seinem Sprengel gehörten, sollten angenommen werden. Natürlich unterwarf auch Seine bischöfl. Gnaden die in derselben enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen ihrer Prüfung, ob dadurch das Wohl und die Rechte der kath. Kirche nicht gefährdet seien, und als sie sich in Bezug auf diesen Punkt beruhigt hatten, begnügten sie sich mit der Erklärung an die untergebene Geistlichkeit, daß durch die Annahme derselben der kathol. Kirche kein Schaden erwachse. Was würde man aber dazu gesagt haben, wenn der hochw. Hr. Bischof seine oberhirtliche Bewilligung zur Publikation und Annahme dieser Verfassungen ertheilt hätte? Ref. glaubt, daß die resp. Regierungen in diesem Falle nicht geschwiegen, sondern ihre Rechte zu wahren gewußt hätten.

Wir wissen nicht, welche Schritte die hochw. HH. Dekane des Kant. Luzern, denen die Regierung erlaubte, das bekannt zu machen, was ihnen der Bischof bekannt zu machen ausdrücklich befohlen hatte, zu thun für rathsam erachten, hoffen aber, die kirliche Behörde werde nicht weniger Eifer zeigen, die ihrer Sorgfallt anvertrauten Rechte und Freiheiten der kath. Kirche, die doch gesetzlich garantirt sind, zu vertheidigen, als die weltliche Macht, die ihrigen zu wahren, zeigen würde.

Kirchliche Nachrichten.

Zürich. Im großen Rath wollten Einige auch der Synode die Oeffentlichkeit ihrer Berathungen zukommen lassen. Allein man antwortete ihnen: Die Synode repräsentire die Kirche nicht, sie sei nur eine Gesellschaft; der große Rath sei der Repräsentant der Kirche *)!

Freiburg. Zu Freiburg veranstalteten die Damen dieser Stadt unter ihrer Leitung eine Steigerung zur Unterstützung des Wiederaufbaues der katholischen Kirche von Lausanne, und sie trug reichliche Früchte. Es zeigte sich dabei ein allgemeiner Eifer, Waaren für dieselbe herbeizubringen. Noch größer war der Eifer, welcher sich bei der Versteigerung zeigte, indem man dabei 3000 Schw. Franken einlöste. Aber die Wohlthätigkeit ist dabei noch nicht geblieben. Eine Summe von 1000 Franken vermehrte noch jene Opfer der christlichen Liebe. Wir bedauern nur, die edlen Freunde nicht nennen zu dürfen, deren Aufenthalt in unserer Stadt nur durch Wohlthun bezeichnet ist, und welchen die Kirche von Lausanne diese letzte Gabe der Liebe zu danken hat.

*) Daß ein solcher Grundsatz von einem Reformirten ausgesprochen werde, finden wir in der Ordnung; unbegreiflich wäre es aber, wenn eine Regierung, die den Eid auf die kath. Religion geschworen hat, nach einem solchen Grundsatze handeln wollte.

Die Diözese von Genf besaß früher sechs Kapuzinerklöster, von denen fünf unter dem Bischof Franz Sales gestiftet worden sind. Wie aber der Strom der Revolution alle religiösen Anstalten verschlingt, so machte er auch diese Asyle der Frömmigkeit verschwinden. Eines derselben ward nun seiner ursprünglichen Bestimmung wieder zurückgegeben. Zu Roche wurden die Kapuziner den 24. November wieder installirt. Der Bischof Rey von Annecy kam deßhalb den 22. Nov. zu Roche an und stieg im kleinen Seminar ab; den 24. wurde er daselbst abgeholt in einer zahlreich begleiteten Prozession, und der Bischof wie auch der Kapuzinerprovinzial hielten angemessene und rührende Reden. Man freut sich allgemein in der Diözese, diese Klostergeistlichen wieder zu sehen, welche Franz Sales so schätzte, und welche die Pfarrer in ihren Arbeiten so sehr unterstützten. Von da werden sie sich wieder, wie früher, auf die benachbarten Gemeinden begeben, ihr Amt auszuüben.

Paris. Die Templer haben unter dem Vorsitze des Fabré-Palaprat eine zweite Versammlung gehalten. Die Bewohner des Stadtquartiers hatten eine schöne Unterhaltung, die Ritter zu Fuß, den weißen Mantel auf den Schultern und mit Kreuzen bedeckt, allmählig aufziehen zu sehen wie Maskeraden in den Faschingstagen.

Paris. „Die geistreichste und aufgeklärteste Nation von der Welt", (wohlverstanden, daß man von der unsrigen spricht) ist eine ausgemachte Phrase, welche man überall findet, selbst in den Zeitungen, welche stets damit prahlen, die geistreichsten und aufgeklärtesten von der Welt zu sein. Nach diesem muß man nicht fragen, ob es einem leicht ums Herz sei, wenn man ein wenig Logik und gesunden Menschenverstand in einem solchen Lande anzubringen hat. Die geistreichste und aufgeklärteste Nation von der Welt befindet sich in den Händen von vier oder fünf Zeitungsblättern, welchen sie die Erlaubniß ertheilt, sie über Alles, was ihnen gefällt, zu belehren, mit dem Versprechen, sich blindlings ihrer Leitung zu überlassen und nach ihnen gar nichts mehr zu untersuchen. Dieß ist der Grund, warum sie seit vierzig und einigen Jahren sich genau an das hält, was diese Doktoren ihr gegen den Klerus beibringen, dem sie beständig den Grundsatz zu Gemüthe führen: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Die „geistreichste und aufgeklärteste Nation", verlangt nichts weiter, um zu glauben, daß alle geistlichen Güter ein guter Fang für sie seien, und daß kein Wort dawider einzuwenden sei, wenn man die Geistlichkeit, vermittelst Beraubung, Konfiskation, Plünderung oder sonst auf irgend eine Weise von ihren rechtmäßigen Besitzungen verjagt. Eben so, wenn man von der „geistreichsten und aufgeklärtesten Nation" von der Welt zu wissen verlangt, warum sie die Priester und die Jesuiten so sehr hasse, wird sie, ohne die mindeste Idee von dem zu haben, was diese ihr zu Leid gethan, antworten, daß ihr Groll daher rühre, weil dieß Leute von schlechter Moral seien, die lehren, daß

man die Könige entthronen dürfe. Und als Stützpunkt ihrer These wird sie euch 200 Artikel des Constitutionels und anderer gewissenhafter Casuisten zitiren, welche diese Abscheulichkeit in's helle Licht gesetzt haben, einzig zu Gunsten der legitimen Fürsten. Wenn ihr derselben die Bemerkung machet, daß sie auf einmal drei von diesen Fürsten vom Throne gestoßen habe, und daß dieß gerade eine ähnliche That sei, wie diejenige, welche sie den Jesuiten vorwerfe; so wird die „geistreichste und aufgeklärteste Nation von der Welt" kein Wort von dem, was ihr derselben sagen werdet, verstehen, und sie wird euch an den Constitutionel weisen, um die Thorheiten, welche er sie glauben gemacht, mit denjenigen zu vereinbaren, welche er sie auszuüben gelehrt hat.

Ami de la Religion.

Neueste Nachrichten melden das Ableben des in den berüchtigten Juliustagen durch lange Leiden schwer geprüften Kardinalpriesters und Erzbischofes von Besançon, Herrn Ludwig Franz August Herzog von Rohan-Chabot, Prinzen von Leon, geboren zu Paris 1. März 1783, vormals Generalvikar von Paris, und zum Kardinale ernannt unter dem Titel der heil. Dreifaltigkeit auf dem Pincinischen Berge am 5. Juli 1830. —

England. In Edinburg hat sich eine Gesellschaft gebildet, welche mit vieler Kraft daran arbeitet, dem Prinzip der Trennung von Kirche (protestantische Kirche) und Staat den Sieg zu verschaffen. Sie behauptet, die Bürger zum Unterhalte von religiösen Anstalten zwingen wollen, widerspreche dem Wesen der Religion, dem Geiste des Evangeliums, den Lehren Jesu Christi und den bürgerlichen Rechten; und wenn ein Individuum, welches man nöthigt, diese Anstalten zu unterhalten, das System mißbilligt, welches es doch zu unterhalten genöthigt wird, so sei das ein Frevel am Eigenthumsrechte und eine Verletzung der Gewissensfreiheit. — Diese Gesellschaft sucht ihre Grundsätze durch zahllose Bekanntmachungen zu verbreiten.

Die Dissidenten von England sind nicht weniger thätig für die Sache der Religionsfreiheit. Bei den bevorstehenden Wahlen nahmen sie sich vor, von den Kandidaten, welche ihre Stimmen wünschten, sich das Versprechen geben zu lassen, daß sie ihre Foderungen unterstützen wollen.

— Bibelverbreitung. H. Laird von Liverpool, dessen Sohn den Richard Lander auf seiner neuen Reise begleitet, welche dieser unternommen, um das Innere von Afrika zu untersuchen, schickte diesem zehen Bibeln und 50 Exemplare des neuen Testaments in arabischer Sprache, sehr schön gebunden, um sie den afrikanischen Königen am Ufer des Niger zum Geschenk zu machen. Beinahe alle diese Könige können arabisch lesen und schreiben, und jene, die es nicht können, haben arabische Sekretäre, welche ihnen die heil. Schrift vorlesen können. Die Bibelgesellschaft von London hat ihrerseits Herrn Lander 100 Exempl.

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zur Schweizerischen Kirchenzeitung No. 7.

(Den 16. Hornung 1833.)

des neuen Testaments und 100 Exempl. von den vier Evangelien in der nämlichen Sprache, ganz einfach gebunden, übergeben. Das Wort Gottes wurde also nach diesen kaum noch bekannten Gegenden auf den nämlichen Schiffen hingetragen, auf welchen die ersten europäischen Handelswaaren dahin gelangten *). (Semeur.)

Amerika. Die vorzüglichsten Fabrikanten v. Albany, einer der wichtigsten Städte von New-York, sind Rathes geworden, ihre Arbeiter, anstatt wie bisher am Sonnabende, Montags zu bezahlen; etwas, was gewiß die besten Folgen haben würde, und allen Fabrikanten zu empfehlen wäre. Denn wenn der Arbeiter seinen Lohn nicht mehr gerade am Vorabende des Tages erhält, welchen er sonst in Unordnung und Müßiggang zuzubringen gewohnt ist, wird er nicht mehr versucht sein, denselben sogleich wieder zu verzehren, sondern ihn vielleicht in eine Sparkasse legen; er wird nüchtern und gesitteter werden, und so mag jener Tag, welchen er sonst so häufig durch seine Ausgelassenheiten entehrt hatte, ein Tag der Ruhe, der häuslichen Freude, der öffentlichen Erbauung und eigenen Besserung für ihn werden.

Le Semeur.

— Der Leopoldinenverein, zu Wien von Hrn. Rese für die Bedürfnisse der katholischen Missionen in Amerika gestiftet, war bisher nicht unfruchtbar. Er hat schon 63,000 fl. nach Amerika geschickt, welches Geld in vier Diözesen vertheilt wurde, wovon Cincinnati den bedeutendsten erhielt, weil Hr. Rese daselbst ist. Indessen hätten auch andere Diözesen der Hülfe sehr vonnöthen; denn z. B. der Bischof von Baltimore ist für seine Kathedrale in großen Schulden. Ungeachtet der beständigen Angriffe von Seite der rivalisirenden Sekten macht die Religion zu Cincinnati doch große Fortschritte. Um auf jene zu antworten wurden periodische Blätter veranstaltet; das von Cincinnati hat den Namen „der kathol. Telegraph." Man will in Cincinnati auch eine deutsche Kirche einrichten, und bittet dazu um Hülfe und Missionäre, schreibt aber, daß letztere voll Gottesfurcht und Muth sein müßten. Denn unaussprechliche Hindernisse, sagt der Brief, umgeben unsere Missionen; Armuth, lange und gefahrvolle Reisen, beständiger Kampf gegen die Feinde unserer Kirche — das ist unser Schicksal.

Der Unterricht in Belgien. Das Journal de Flandres drückt eine ungemessene Freude aus über das gute Fortschreiten des Unterrichtes im Lande; nur sei zu bedauern, daß noch auf den Universitäten die Spuren einer fremden Gewalt übrig geblieben seien, welche Gott sogar auszusprechen verbothen habe. Es sei zu wünschen, daß bald eine katholische Universität erstehen möge auf dem freien Boden des Vaterlandes. — „Sieh," sagt hierauf die Trib. cath., „so steht es mit dem Lehrfache in Belgien; wann wird auch für uns eine solche Freiheit aufkeimen?"—

Kirchliche Freiheit in Belgien. Die religiöse Freiheit erfreut sich in Belgien einer Unabhängigkeit, welche keine Grenzen kennt, ausser die das Interesse der öffentlichen Ruhe nothwendig macht. Wir wissen nichts von Verbothen, von Ausschließungen, nichts von willkührlichen Beschränkungen. Der Priester am Altare ist sicher vor Angriffen der Zivilbehörde, die sich in keine religiöse Angelegenheiten zu mischen hat; hat er aber die Stola abgelegt, so tritt er wieder unter die Herrschaft der Gesetze, welche für alle gleich sind, und da er ihre Beschwerden tragen muß, so ist er hinwiederum auch ebenfalls aufgefordert, Theil zu nehmen an den Vortheilen, die ihm daraus entspringen. Das ist die Freiheit, aufrichtig erklärt, ohne Rückhalt.

In Frankreich *) hingegen ist der Priester in seinen geistlichen Verrichtungen belauscht und beaufsichtigt, ja bisweilen geneckt durch Maaßnahmen, Ordonnanzen und Zirkularschreiben eines Ministers des Kultus. Der Staat ist im Besitze des Rechts, in kirchlichen Angelegenheiten zu interveniren. Man sollte also wohl glauben, er werde wohl im Gefühle der Billigkeit und gleichsam zur Entschädigung den Geistlichen in der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte nicht verkürzen. Aber nein! da heißt es: „Ich mische mich in eure Angelegenheiten, aber ihr nicht in die meinen; ihr habt die Steuern zu bezahlen, aber nicht zu fragen, was man damit anfange; ihr seid steuerpflichtig, aber keine Bürger. Zahlet, das ist euer Recht; schweiget und schliesset eure Augen dazu, das ist eure Pflicht." Das ist doch nicht Gleichheit vor dem Gesetze, sondern das ist ganz ordentlich die Willkühr durch's Gesetz. Wahrlich ein schönes Privilegium, ein großer Trost! —

Wollte man sagen: Dieß sind materielle Dinge, mit denen sich die Geistlichen nicht abgeben sollen, ihr Reich sei nicht von dieser Welt; so könnte man ihnen eben sowohl verbiethen, irgendwo Zeitungsblätter oder Artikel zu schreiben, es wären denn religiöse; denn auch da werden materielle Dinge abgehandelt; man könnte ihnen verbiethen, Brochüren zu schreiben, oder sich in die literarischen und wissenschaftlichen Bewegungen des Jahrhunderts einzumischen; denn auch das sind weltliche Dinge. Ja wir könnten das Widersinnige noch weiter verfolgen. Doch genug.

L'Independant de Bruxelles.

Stuttgart, 1. Febr. (Würtembergische Landstände.) Der Abgeordnete Professor Keller entwickelt heute seinen Vorschlag zu Ausscheidung des katholischen Kirchenguts, und einstweilen, auf die nächste Finanzperiode,

*) Gebe der Himmel, daß das Wort Gottes nicht auch nur wie gemeine Handelswaare dahin gebracht werde! —

*) Wir wüßten noch andere Orte zu nennen, wo es eben so ist.

zu Verwilligung der erforderlichen Gelder für eine Diözesanversammlung. Er macht das laute Verlangen des Volkes zu Reformirung von Mißbräuchen im äußern Kirchenwesen und Schlichtung von Gegenständen geltend, welche nicht in den Bereich der weltlichen Macht gehören; er behauptet, daß die Kammer durch Rückgabe des Kirchenguts bloß dem Buchstaben der Verfassung Genüge leiste. Der Bischof von Rothenburg meint, der Gegenstand sei vor das Ordinariat, nicht vor eine Ständeversammlung zu bringen; und Freiherr von Hornstein spricht sehr lebhaft seine Ansicht aus, daß sich in dieser Sache das Ordinariat mit der Regierung zu besprechen und einen Gesetzesvorschlag vor die Kammer zu bringen habe; er äußert überdieß, die Stimmung, welche manche katholische Geistliche gegenwärtig in die Kirche bringen, möchte es bald zweifelhaft machen, ob die Katholiken noch Katholiken seien oder nicht. Die Debatte über diesen Gegenstand wird als unzeitig niedergeschlagen.

Stuttgart, 4. Febr. Der durch den Abgeordneten Keller in der vorletzten Sitzung angeregte Gegenstand kam heute noch lauter wieder zur Sprache. Die protestantischen Mitglieder der Kammer enthalten sich so ziemlich aller Theilnahme an dieser Rede; die katholischen, welche das Wort nehmen zu müssen glauben, theilen sich in zwei Lager. Einerseits behaupten Domdekan von Jaumann, Professor Keller, Professor Pflanz, von Zwerger die Nothwendigkeit von Synoden, von eigentlichen geistlichen Landständen, wie sich Jaumann ausdrückt, zum Behuf wesentlicher Reformen im Schooße der Kirche; sie setzen dabei voraus, daß das Ordinariat zu Abhaltung von Synoden verpflichtet sei, und sehen daher nicht ein, warum der Subsidienpunkt nicht vorläufig der zu wählenden Finanzkommission zur Begutachtung zugewiesen werden sollte. Namentlich beschwert sich v. Jaumann über v. Hornsteins Ausfall in jener frühern Sitzung gegen die reformirende Tendenz der jüngern katholischen Geistlichkeit, und über dessen Aeusserung, daß auf diesem Wege bald die Existenz des Katholizismus in Frage gestellt werden dürfte; er meint, in dieser Sache habe allerdings nicht die Kammer, die kein Konzilium sei, wohl aber hätten mehr als 400,000 Katholiken im Königreiche mitzusprechen, und erinnert daran, daß es, wie manche Royalisten royalistischer seien als der König, Katholiken gebe, welche katholischer seien als der Pabst. Keller behauptet, eben, wenn sie laut Synoden fordern, träten die jungen Geistlichen als ächte Katholiken im Interesse ihrer Kirche auf. Andererseits verfechten v. Hornstein, v. Welden und Se. Gnaden der Bischof v. Rothenburg die Ansicht, daß sich in Sachen der Synoden das Ordinariat mit der Staats-Regierung zu benehmen, und deßhalb einen Gesetzesentwurf vor die Kammern zu bringen habe. Von Hornstein äussert, seine Behauptungen über den Geist der jüngern katholischen Geistlichkeit bestätige die öffentliche Meinung hinlänglich: lange schon beklage er die Beeinträchtigung der Freiheit der Katholiken von Seite des Staats, und nun drohe Aehnliches von Seite der Mehrzahl der Geistlichen selbst; dadurch, daß man am Cölibat und allen Institutionen des Kultus rüttle, trage man den alten Katholizismus zu Grabe. Endlich macht der Debatte der durch Abstimmung gefaßte Beschluß der Kammer ein Ende, den Keller'schen Antrag, „daß zum Behuf von Diözesan-Synoden vorläufig die nöthigen Gelder verwilligt werden möchten," an die Finanz-Kommission zu verweisen.

(Augsb. Allg. Zeitung vom 4. und 8. Febr. 1833.)

Algier. Am Tage vor Weihnacht wurde die Moschee, welche die Muselmänner abgetreten hatten, von Hrn. Abbe Colin, apostolischen Präfekten in Algier, geweiht. In der heiligen Nacht wurde die Messe gefeiert und am Tage des Festes wohnte der militärische Stab mit großem Pompe einer militärischen Messe bei. Den ganzen Tag hindurch war ein großer Zulauf, theils aus Vorwitz, theils aus den Gründen, welche sonst an diesem feierlichen Tage zur Kirche einladen. Bis auf diese Zeit hatte man aus Rücksicht für die Gebräuche der Muselmänner und vermöge der Bedingnisse bei der Kapitulation von 1830 die Moscheeen nicht besuchen können. Das Innere dieser Gebäude ward den Blicken der Christen sorgfältig entzogen. Die nun geöffnete Moschee wurde deshalb mit der größten Aufmerksamkeit betrachtet. Nicht so fast der köstliche Marmor, nicht das Gold, noch die Schönheit der Säulen war es, welche die Aufmerksamkeit auf sich zogen, sondern vielmehr eine Menge ganz neuer Gegenstände: das Heiligthum, in welches man erst jetzt ganz frei hineingekommen, die verschiedenen Verse aus dem Koran, welche in Säulen eingegraben sind, die hängenden Galerien, die von der Höhe des Domes herabhängende Ketten, welche zur Zeit des Bairam die silbernen Lampen tragen müssen ꝛc. Während des ganzen Tages war des Zulaufes kein Ende.

Ein Dichter des letzten Jahrhunderts glaubte zu bemerken, das Licht komme von Norden. Lebte er in unsern Tagen, er könnte die viel richtigere und treffendere Bemerkung machen, daß die religiöse Toleranz von Algier, dem Lande der Beduinen, komme, welche in diesem Punkte vernünftiger sind, als die Patrioten des Julius. Denn diese duldeten seit drei Jahren nicht mehr, daß die Katholiken, daß das Volk des allerchristlichsten Reiches dem Gottesdienste in der heil. Weihnacht beiwohnen durfte. Das nun, was die in der kathol. Kirche Gebornen nicht erlaubten, das erlaubten die Algierer den Fremden ohne alle Schwierigkeit; ja sie gaben sogar noch einen Tempel dafür her.

Für den Bau der katholischen Kirche in Lausanne sind diese Woche eingegangen:

Von dem Hochw. Stift Schönenwerth	30 Fr.
Aus St. Gallen, durch H. Subregens Greith . .	46 Fr.

Im Ganzen seit Anfang dieses Jahres 92 Fr. 5 Bz.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber.